



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

Drs. 17/9107, 17/9340

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt am 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Anlagen 2 bis 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 2.
2. In § 30 Satz 1 wird die Angabe „(Anlage 5)“ gestrichen.
3. In § 60 Abs. 3 Satz 6 werden nach der Angabe „Anlage 1“ die Wörter „, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist“ eingefügt.
4. § 138 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „(Anlage 6)“ durch die Angabe „(**Anlage 2**)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.“
5. In § 179 werden die Angabe „(Anlage 2)“ und die Angabe „(Anlage 3)“ gestrichen.
6. In § 188 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Untersuchungsausschüsse“ die Wörter „und des Parlamentarischen Kontrollgremiums“ eingefügt.

7. § 191 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und wird nach dem Wort „Landtags“ die Angabe „(Anlage 2)“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. Die Anlagen 2 bis 5 werden aufgehoben.
9. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt:

„(GeheimSchO)“.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - bb) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zum Schutz von Verschluss-sachen und zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen ist eine VS-Registratur dauerhaft zu unterhalten.“
 - c) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹VS, die im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen nur der oder dem fragstellenden Abgeordneten zugänglich gemacht werden. ²Zugang kann nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. ³Anderen Mitgliedern des Landtags, die nicht gemäß Satz 1 Zugang zu der VS erhalten können, darf keine Kenntnis von der VS gegeben werden.“
 - bb) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; nach der Angabe „VS“ wird die Angabe „nach Abs. 1“ und nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; der Wortlaut wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²VS, die im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage zugeleitet werden, dürfen Be-diensteten der Fraktionen weder zugänglich gemacht noch zur Kenntnis gegeben werden.“

- dd) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
ee) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- d) In § 9 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 4 wird jeweils die Angabe „und 2“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
- e) § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem Raum der VS-Registratur eingesehen und bearbeitet werden, der gegen den Zugriff Unbefugter besonders gesichert ist.“

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident